

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Allgemeinverfügung zur Unterbindung und Abwehr von Gefahren und Störungen
während der Silvesterfeier am Rother Marktplatz –Auszug –**

Die Stadt Roth erlässt als Sicherheitsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende

Allgemeinverfügung

Diese Allgemeinverfügung liegt nach § 38 GeschOStR 2020 ab dem Tag der Veröffentlichung in der RHV bis 31.12.2024 im Rathaus, Kirchplatz 4, EG, Zimmer 05, während den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf und wird auszugsweise abgedruckt.

1. Den Besuchern, der im Anhang durch eine rote Begrenzungslinie gekennzeichneten Fläche (siehe Lageplan), wird für die Silvesterfeier auf dem Marktplatz an Silvester, 31. Dezember 2024, von 21:00 Uhr bis Neujahr, 1. Januar 2025, 3:00 Uhr, untersagt

1.1 beim Betreten dieser Fläche bzw. Aufenthalt darauf, Feuerwerkskörper aller Art mitzubringen bzw. mitzuführen.

1.2 Feuerwerkskörper aller Art auf dieser Fläche abzuschießen oder abzubrennen.

2. Der vorgenannte Personenkreis hat bei dem Verdacht eines Verstoßes gegen Nr. 1.1 eine Durchsuchung durch von der Stadt Roth beauftragte Personen zu dulden.

3. Im Falle eines Verstoßes

3.1 gegen Nr. 1.1 ist der Zugang durch die von der Stadt Roth beauftragten Personen zu verhindern bzw. sind die Feuerwerkskörper wegzunehmen.

3.2 gegen Nr. 1.2 erfolgt die Wegnahme der Feuerwerkskörper bzw. die Unterbindung des Verstoßes durch unmittelbaren Zwang oder Sicherstellung.

4. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummern 1 bis 3 wird angeordnet.

5. Kosten für die Verfügung werden nicht erhoben.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.



Roth, 18. Dezember 2024
Stadt Roth

Andreas Buckreus
Erster Bürgermeister